Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Schwelm

1. Siedlungsflächenentwicklung

1.1 ASB

Die Berechnungen der Siedlungsflächenbedarfe zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wurden auf der Grundlage der ruhrFis Daten aus dem Jahr 2014 erstellt. Die Stadt Schwelm hat seit 2014 jedoch bereits Flächen entwickelt, die in diese Berechnung als Reserveflächen eingeflossen sind. Diese Flächen - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich Bahnhof Loh ca. 3 ha, Bereich Brunnen ca. 0,8 ha - stehen der Stadt Schwelm daher nicht mehr als Reserveflächen zur Verfügung.	
2143#1.2 Stadt Schwelm	
Die Siedlungsflächen im Bereich Oehde (Friedhof) und Berghausen, die seinerzeit in der Arbeitskarte zum Stadtgespräch im März 2016 sinnvoller Weise nicht mehr als solche, dargestellt wurden, sind nun doch als ASB in die Berechnung eingeflossen. Die Bereiche Oehde (Friedhof) mit ca. 15 ha und der Bereich Berghausen (Au ßenbereich) mit ca. 2,2 ha sind jedoch für die Stadt Sch welm nicht entwickelbar und stehen somit, wie bereits 2016 besprochen, ebenfalls nicht als Reserveflächen zur Verfügung. Die Flächen im Bereich Oehde sind im Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm als Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof mit dem Hinweis LB geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt, so dass eine Entwicklung als Siedlungsbereich nicht vorgesehen ist. Die Flächen im Bereich Berghausen sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und aus politischer Sicht auch nicht als Siedlungsbereich "gewünscht".	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Fläche im Bereich Oehde fließt nicht in die Bedarfsermittlung ein, da es sich um eine Friedhofsfläche handelt. In Berghausen wird eine ASB-Reserve in Höhe von 1,5 ha als Regionalplanreserve geführt. Gemäß landesweiter Vorgaben sind Landwirtschaftsflächen innerhalb der ASB anzurechnen, solange keine fachliche Gründe entgegenstehen und die Fläche grundsätzlich geeignet ist. Politischer Wille allein ersetzt keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange. Die Akzeptanz ist wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020, 2 D 100/17.NE).

Laut Ihrer Berechnung zu den Siedlungsflächen ASB hat die Stadt Schwelmeinen Anspruch auf 10 ha Reserveflächen und eine Unterdeckung dieses Anspruches von 1,1 ha.

Nach Abzug der o.g. Flächen, die der Stadt Schwelmnicht mehr zur Verfügung stehen bzw. nicht entwickelbar sind, fehlen jedoch ca. 22,1 ha.

Bahnhof Loh ca. 3,0 ha; Brunnen ca. 0,8 ha; Berghausen ca. 2,2 ha; Oehde ca. 15,0 ha; Unterdeckung 1,1 ha; insg. ca. 22,2 ha

Den Ausführungen wird nicht gefolgt.

Grundlage der Bedarfsermittlung sind der ermittelte Bedarf einerseits (9,2 ha - auf den Mindestbedarf in Höhe von 10 ha aufgerundet) und die anzurechnenden Flächenreserven gemäß der SFM Ruhr Erhebung 2020 in Höhe von 5,4 ha andererseits. Nach Abzug der Flächenreserven liegt die Unterdeckung im FNP bei 4,6 ha netto, entsprechend 6,6 ha brutto. Daraus ergibt sich für den RP Ruhr ein Bedarf an zusätzlichen ASB Regionalplanreserven (20% Zuschlag gemäß der LEP NRW Vorgaben) in Höhe von 7,9 ha. Nach Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfes beträgt die Höhe der darin enthaltenen ASB-Regionalplanreserven 7,8 ha. Die Festlegungen sind demnach bedarfsgerecht und stehen im Einklang mit Ziel 6.1-1 LEP NRW.

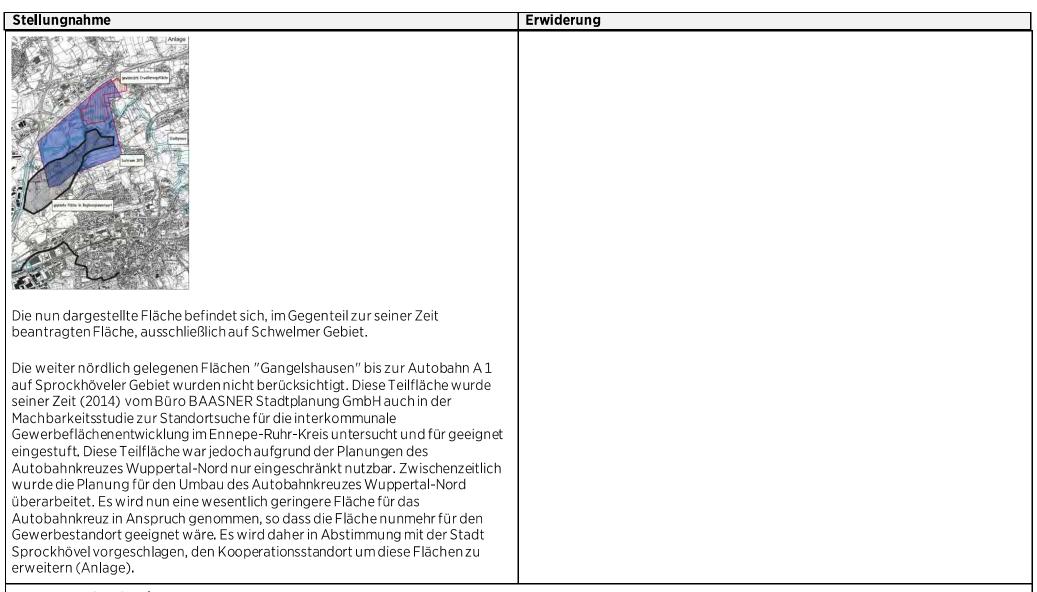
Stellungnahme	Erwiderung	
Aus v.g. Gründen fehlen der Stadt Schwelm somit ca. 22,1 ha an Siedlungsflächenreserven, die neu auszuweisen sind.		
2143#2.2 Stadt Schwelm		
Auszug aus dem FNP	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.	
	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichen ASB im Stadtgebiet Schwelm zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs in Höhe von 4,3 ha. In dieser Größenordnung wird der ASB im vorgeschlagenen Bereich erweitert.	
Entwurf Regionalplan		

Stellungnahme	Erwiderung	
Da die innerstädtischen Siedlungsflächen der Stadt Schwelm bereits fast vollständig entwickelt sind, ist eine Erweiterung am Rand der vorhandenen Wohnbauflächen erforderlich.		
Nach sorgfältiger Prüfung bietet sich eine Fläche im Anschluss an die süd- östliche Bebauung im Bereich Gooshaiken an. Hier könrite die verkehrliche Erschließung über vorhandene Straßen (Beyenburger Straße, den Bandwirkerweg und der Max-Klein-Straße) erfolgen. Die vorhandene Kleingartenanlage entlang des Banwirkerweges ist durch den Bebauungsplan Nr. 48 "Bandwirkerweg" aus dem Jahr 1991 gesichert. Im Entwurf des neuen Regionalplanes ist diese Fläche als allgemeiner Freiraum-und		
Agrarbereich, jedoch nicht als besonderer Schutz der Landschaft, dargestellt (siehe Darstellung: Entwurf Regionalplan),		
2143#3 Stadt Schwelm		
Die Neuausweisung eines regionalen Kooperationsstandortes wird ausdrücklich von der Stadt Schwelm begrüßt (siehe beigefügte Anlage: Anmeldung des Kooperationsstandort). Die Lage des Kooperationsstandortes konkretisiert nun den damaligen "Suchraum" (Anlage), des gemeinsam mit Sprockhövel und Gevelsberg abgestimmten Antrages.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die	

dieser Stelle verzichtet.

Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an



2143#4 Stadt Schwelm

Stellungnahm
2. Überschwei

Erwiderung

2. Überschwemmungsgebiete

Im Bereich der nördlichen Schwelme (Bebauungsplangebiet Nr. 66 "Bahnhof Loh") wurden im Jahre 2013 erhebliche Flächen als Überschwemmungsgebiete dargestellt. Die Darstellung erfolgte in Hochwasserrisikokarten und Hochwassergefahrenkarten, die von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg auf der Grundlage gemeinsamer hydraulischer Modellrechnungen herausgegeben wurden.

Der hydraulische Missstand der bestehenden Verrohrung der nördlichen Schwelme wurde in der Vorbereitung des o.g. Bebauungsplanes durch gezielte wasserbauliche Maßnahmen behoben und der Bebauungsplan konnte Rechtskraft erlangen. Aus diesem Grunde sollte die Darstellung der Überflutungsflächen im Regionalplan im Bereich Bahnhof Loh überprüft und mit den Fachbehörden / Wasser nochmals abgestimmt werden.

Der Anregung wird gefolgt.

Der zeichnerisch festgelegte Überschwemmungsbereich nördlich der Schwelme innerhalb von Schwelm im Bereich des B-Planes Nr. 66 "Bahnhof Loh" (Rechtskraft 2014, 1. Änderung 2016) wurde aus den Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) (Stand 2017) übernommen, da dieser Bereich als Risikogebiet im Falle eines 100-jährlichen Hochwassereignisses (HQ 100) dargestellt war.

Der Hinweis der Stadt Schwelm auf die mittlerweile getroffenen wasserbaulichen Veränderungen im verrohrten Abschnittes der Schwelme sind in den Hochwassergefahrenkarten 2. Zyklus 2019 noch nicht berücksichtigt, im überprüften Bereich ist immer noch die Überschwemmungsgsrenzen der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz (Stand 2013) abgebildet. Weder ein Überschwemmungsgebiet noch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ist dargestellt. Nach Bestätigung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54, Juni 2020) erfolgt jedoch aufgrund der getroffenen Maßnahmen hier keine Überschwemmungsgebietsausweisung mehr. Der Überschwemmungsbereich kann hier zurückgenommen werden.

2143#5 Stadt Schwelm

3. Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

Die Kennzeichnung einer solchen Fläche ist im Bereich Taistraße (B 483) / Blücherstraße nachzutragen.

Der Anregung, die kommunale Kläranlage in Schwelm in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen, wird nicht gefolgt.

Die Kläranlage befindet sich innerhalb eines Bereiches für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) und kann im Maßstab 1:50.000 nicht als eigenständige zweckgebundene Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage festgelegt werden. Gemäß LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen.

Die Festlegung des Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses (Anlage 3 zur LPIG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wird im Regionalplan Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden

Stellungnahme	Erwiderung
	zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.